

Verordnung über die Entschädigung für die Funktionäre der Steuerkommission

RRB vom 15. Januar 1991

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 45 Absatz 8 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 23.
November 1941¹⁾

beschliesst:

§ 1. ¹ Mitglieder, Ersatzleute, Protokollführer und Steuerregisterführer erhalten eine Entschädigung von 15 Franken pro Sitzungsstunde. Die Entschädigung der Protokollführer bei Einspracheverhandlungen beträgt 20 Franken pro Sitzungsstunde.

² Hauptamtliche Staatsangestellte haben für Sitzungen während der ordentlichen Arbeitszeit Anspruch auf die halbe, für Sitzungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit auf die ganze Entschädigung nach Absatz 1.

³ Steuerpräsidenten beziehen die Entschädigung nach Absatz 1, wenn sie im Einverständnis mit der Kantonalen Steuerverwaltung Sitzungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit ansetzen müssen.

§ 2. Unselbständigerwerbende, welche durch die Teilnahme an Sitzungen nachweislich einen Verdienstausschlag erleiden, haben Anspruch auf eine Entschädigung von 10 Franken pro Sitzungsstunde, sofern die Entschädigung nach § 1 Absatz 1 den Verdienstausschlag nicht deckt.

§ 3. Mitglieder, Ersatzleute, Protokollführer und Staatssteuerregisterführer haben Anspruch auf die Entschädigungen nach der Verordnung über die Vergütung der Auslagen auf Dienstreisen und bei anderen Amtstätigkeiten vom 4. Dezember 1979²⁾, wenn sie ausserhalb ihres Wohnsitzes an ganztägigen Sitzungen teilzunehmen haben und sich deswegen auswärts verpflegen müssen.

§ 4. ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

² Die Verordnung über die Sitzungsgelder für die Funktionäre der Steuerkommissionen vom 30. August 1983³⁾ ist aufgehoben.

Die Einspruchsfrist ist am 2. April 1991 unbenutzt abgelaufen

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ BGS 126.511.322.

³⁾ GS 89, 316.